



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 15. Mai 2011





## Wir stimmen ab über

- die kantonale Initiative «Ja zum Dialekt» und eine Änderung des Schulgesetzes als Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 20. Oktober 2010
- die kantonale Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» und den Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 19. Januar 2011
- den Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt» vom 16. Februar 2011

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

---

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Vorwort des Regierungsrates | 6 |
|-----------------------------|---|

## Erläuterungen

---

|  |    |
|--|----|
| Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Ja zum Dialekt» und zu einer Änderung des Schulgesetzes als Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 20. Oktober 2010 | 10 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| Erläuterungen zur kantonalen Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 19. Januar 2011 | 19 |
|--|----|

|  |    |
|--|----|
| Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt» vom 16. Februar 2011 | 27 |
|--|----|

## Grossratsbeschlüsse

---

|   |    |
|---|----|
| Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Ja zum Dialekt» | 35 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Ja zum Dialekt» | 36 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» und Gegenvorschlag des Grossen Rates | 37 |
|---|----|

|   |    |
|---|----|
| Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt» | 39 |
|---|----|

## Initiativtexte

---

|   |    |
|---|----|
| Initiativtext der kantonalen Initiative «Ja zum Dialekt»                              | 46 |
| Initiativtext der kantonalen Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» | 47 |

## Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

---

|  |    |
|--|----|
| Briefliche und persönliche Stimmabgabe                     | 49 |
| Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen | 50 |
| Verlust von Abstimmungsunterlagen                          | 52 |

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 15. Mai 2011 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Kantonale Initiative «Ja zum Dialekt» und Änderung des Schulgesetzes als Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 20. Oktober 2010**

In den Basler Kindergärten sind mehr als die Hälfte der Kinder (53,7 Prozent) fremdsprachig. Seit Sommer 2009 unterrichten die Lehrpersonen der Basler Kindergärten zu mindestens 50 Prozent in Standarddeutsch (Hochdeutsch). Der Dialekt wird weiterhin als gleichwertige Sprache gepflegt und gefördert. Für die Kinder besteht kein Sprachzwang: Sie dürfen jederzeit sprechen, wie sie möchten. Die «Basler Interessengemeinschaft Dialekt» kämpft gegen diese Regelung. Sie hat eine Initiative mit 5072 Stimmen eingereicht. Diese verlangt, dass in Basler Kindergärten der Dialekt als Unterrichtssprache per Gesetz festgelegt wird. Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass das Schulgesetz wie folgt geändert wird: Die Unterrichtssprache in den ersten beiden Jahren nach der Einschulung (Kindergartenstufe) ist Dialekt. Hochdeutsch wird in definierten Sequenzen gefördert.

Der Regierungsrat ist von der Notwendigkeit der neuen Sprachförderung in den Kindergärten überzeugt. Damit wird angestrebt, dass auch fremdsprachige Kinder beim Eintritt in die Primarschule genügend gut Deutsch verstehen. Mundart sprechenden Kindern wird auf spielerische Weise der Zugang zum Hochdeutsch erleichtert. Dies ist entscheidend für späteren Lernerfolg. Die aktuelle Sprachregelung hat sich in der Praxis gut etabliert und wird von den Eltern akzeptiert. Die neueste PISA-Bildungsstudie 2009 hat gezeigt: Die Jugendlichen in der Schweiz haben sich im Vergleich zum Jahr 2000 im Bereich Lesen erheblich verbessert. Dies gilt für alle, besonders aber für Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Der Regierungsrat bekennt sich ausdrücklich zur neuen Sprachförderung, aber auch zur Förderung des Dialekts. Die Kinder sollen weiterhin sowohl in der Standardsprache als auch im Dialekt gefördert werden. Der begonnene Prozess soll nicht unterbrochen werden. Der Regierungsrat stellt der Initiative deshalb einen Gegenvorschlag gegenüber. Demnach soll das Schulgesetz wie folgt angepasst werden:  
*§ 68a. Im Kindergarten enthält der Lehrplan im Bereich Sprachen für Dialekt und Standardsprache gleichwertige Ziele.*

Mit dieser Formulierung ist gewährleistet, dass in Basler Kindergärten Hochdeutsch und Mundart gleichermaßen gepflegt werden.

**Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb:**

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative.**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag.**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

- **Kantonale Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» und Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 19. Januar 2011**

Die Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» verlangt, dass sämtliche Familiengärten auf dem Gebiet der Stadt Basel im Zonenplan einer eigenen Familiengartenzone zugewiesen werden. Damit sollen die Areale in Bezug auf ihre heutige Lage und Grösse fixiert werden.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind zwar ebenfalls der Meinung, dass die Basler Familiengärten geschützt werden sollen. Die Forderungen der Initiative gehen ihnen aber zu weit. Bei Annahme der Initiative wäre eine Nutzung für andere öffentliche Interessen wie öffentliche Grünanlagen und Wohnungen nicht mehr möglich. Sie haben deshalb einen Gegenvorschlag ausgearbeitet: Dieser sichert einen grossen Teil der heutigen Gartenareale und schreibt Massnahmen zur Steigerung ihrer Attraktivität vor.

Der Gegenvorschlag berücksichtigt die berechtigten Anliegen der Initiantinnen und Initianten, lässt aber auch Spielraum für andere öffentliche Interessen.

**Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb:**

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative.**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag.**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

- **Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über die öffentlichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt» vom 16. Februar 2011**

Gemäss dem Beschluss der eidgenossischen Rate wird die Spitalfinanzierung ab dem 1. Januar 2012 neu geregelt. Die Neuregelung hat nach dem erklarten Willen des Bundesparlamentes eine grundlegende Umgestaltung der Schweizer Spitallandschaft und insbesondere eine Intensivierung des Wettbewerbs unter den Spitalern zur Folge. Damit die ublichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt in diesem verstarkt marktorientierten Umfeld weiterhin bestehen und eine fuhrende Rolle wahrnehmen konnen, mussen sie mit geeigneten organisatorischen Strukturen auf die kommenden Herausforderungen reagieren konnen. Deshalb sollen die kantonalen Spitaler mit dem vorliegenden «Gesetz uber die ublichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt» in der Rechtsform von ublich-rechtlichen Anstalten verselbststandigt werden. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat das Gesetz am 16. Februar 2011 verabschiedet.

**Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, JA zum «Gesetz uber die ublichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt» zu stimmen.**

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Morin', with a large, sweeping initial stroke.

Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schüpbach-Guggenbühl', with a stylized, cursive script.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 22. März 2011

# Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Ja zum Dialekt» und zu einer Änderung des Schulgesetzes als Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 20. Oktober 2010

## Das Wichtigste in Kürze

---

Mehr als die Hälfte aller Kindergartenkinder in Basel haben nicht Deutsch als Muttersprache. Ziel ist es, dass alle Kinder – auch die deutschsprachigen – beim Eintritt in die Primarschule genügend gut Hochdeutsch verstehen. Deshalb sprechen die Lehrpersonen in den Kindergärten des Kantons Basel-Stadt seit Sommer 2009 während mindestens der Hälfte der Unterrichtszeit Standarddeutsch (Hochdeutsch) und in der übrigen Zeit Dialekt. Die Kinder sind in der Sprachwahl zu jeder Zeit frei, sie müssen also nicht Hochdeutsch sprechen.

Diese Sprachregelung wird von den Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative «Ja zum Dialekt» bekämpft. Sie wollen den Dialekt als Unterrichtssprache im Kindergarten im Schulgesetz festschreiben und Hochdeutsch auf einzelne Sequenzen beschränken.

Als Entgegenkommen präsentiert die Regierung einen Gegenvorschlag. Im Schulgesetz soll festgeschrieben werden, dass der Kindergarten-Lehrplan sowohl für Dialekt als auch für Standarddeutsch gleichwertige Ziele enthalten muss. Wie die Sprachanteile aufgeteilt werden, soll im Lehrplan konkretisiert werden. Über den Lehrplan entscheidet der Erziehungsrat.

## Worum geht es?

---

Sprachförderung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Schule. Gute Deutschkenntnisse sind die zentrale Voraussetzung für schulischen Erfolg, und zwar für alle Fächer. In Basler Kindergärten sind mehr als die Hälfte der Kinder fremdsprachig (53,7 Prozent). Im Sinne der Chancengerechtigkeit und letztlich der Verminderung von Jugendarbeitslosigkeit ist es wichtig, dass auch die fremdsprachigen Kinder möglichst von Anfang an gute Bildungschancen haben. Wenn Schülerinnen und Schüler ihre sprachlichen Rückstände später aufholen müssen, ist der Aufwand enorm und das Füllen der Lücken gelingt oft nicht. Auch deutschsprachige Kinder haben zuweilen sprachliche Defizite. Auch sie profitieren vom spielerischen, selbstverständlichen und für sie zwanglosen Umgang mit Hochdeutsch.

Der Erziehungsrat hat deshalb im Jahr 2009 beschlossen, dass Kindergartenlehrpersonen während mindestens der Hälfte der Unterrichtszeit Standarddeutsch sprechen. Gleichzeitig wurde neu im Lehrplan festgelegt, dass der Dialekt als lebendige Umgangs- und Identifikationssprache zu fördern und die Basler Kultur zu pflegen sei. Die Dialektförderung bildet heute einen Schwerpunkt im Kindergartenlehrplan. Keinerlei Sprachzwang gibt es für die Kinder: Sie dürfen zu jeder Zeit so reden, wie sie möchten. Dialekt und Standarddeutsch sind in den Basler Kindergärten heute gleichwertige Sprachformen.

### **Warum mindestens 50 Prozent Hochdeutsch?**

Dass der Anteil der Standardsprache im Unterricht mindestens 50 Prozent betragen soll, hat lernpsychologische Gründe. Nur wenn die Kinder Standarddeutsch während einer längeren Zeit und in verschiedenen Situationen erleben, kann Hochdeutsch als lebendige Sprache gefestigt und positiv erlebt werden. Je selbstverständlicher die Kinder ins Hochdeutsch «eintauchen», desto leichter fällt ihnen der Umgang mit der Sprache. Diese Selbstverständlichkeit ist nicht gegeben, wenn der Anteil an Standarddeutsch zu gering ist. Den Lehrpersonen bleibt aber ein Spielraum. Sie entscheiden selber, wie gross innerhalb der geltenden Regelung der Anteil Hochdeutsch respektive Dialekt in ihrem Kindergarten sinnvollerweise sein soll, und entscheiden situativ.

## **Wie sind die ersten Erfahrungen?**

Vor der Einführung der neuen Sprachregelung war der Gebrauch von Standarddeutsch an 31 Basler Kindergärten während zwei Jahren getestet worden. Die Teilnahme der Lehrpersonen war freiwillig. Die Erfahrungen waren in allen Quartieren positiv, sowohl bei den Eltern, den Lehrpersonen als auch bei den Kindern. Dies hat eine externe Evaluation ergeben. Deshalb wurde die neue Sprachregelung per Schuljahr 2009/10 in allen Basler Kindergärten eingeführt.

Im Herbst 2009 gab das Erziehungsdepartement einer externen Sprachexpertin und Dialekt-Spezialistin den Auftrag, die Lehrpersonen von 24 Kindergärten in zwölf Quartieren zu ihren Erfahrungen mit der neuen Sprachregelung zu befragen. In ihrem unabhängigen Bericht bestätigte die Fachexpertin, dass die Umstellung für die Kinder keine Schwierigkeit darstelle, sondern das Sprachbewusstsein für Dialekt und Standarddeutsch gleichermaßen fördere. Der Bericht plädiert dafür, dass die Regelung beibehalten wird, und schlägt vor, auch für den Dialekt einen Mindestanteil festzulegen. Die Befragung ergab auch: Rund die Hälfte der Lehrpersonen steht der neuen Regelung kritisch gegenüber. Gemäss der Expertise könnten dies Anfangsschwierigkeiten sein. Die Umsetzung stellt für die Lehrpersonen eine Herausforderung dar.

## **Wie regeln das andere Kantone?**

In fast allen Kantonen der Deutschschweiz wird Hochdeutsch im Kindergarten seit Jahren konsequent gefördert. Dies als Reaktion auf die Ergebnisse der PISA-Bildungsstudie im Jahr 2000, bei der die Schülerinnen und Schüler in der Schweiz im Bereich Lesen nur mittelmässig abgeschnitten haben. Vor allem aber ist die frühe Hinführung zum Hochdeutsch ein wichtiger Beitrag zur Verminderung der Jugendarbeitslosigkeit. Basel-Stadt hat sich als einer der ersten Kantone intensiv mit Standarddeutsch im Kindergarten befasst und hat als einer der letzten den Sprachgebrauch im Lehrplan geregelt. Der Entscheid fiel nach einer Vorbereitungszeit von acht Jahren.

Inzwischen gibt es auch in anderen Kantonen Initiativen oder Bestrebungen, den Dialekt als Kindergartensprache festzulegen, zum Beispiel in Zürich, Luzern und Bern. Dort gehen aber die Bestimmungen teilweise deutlich weiter als in Basel, wo dem Dialekt ausdrücklich Gleichwertigkeit zukommt.

Die Ergebnisse der neuesten PISA-Studie von 2009 haben gezeigt, dass sich die Lese-

leistungen der Jugendlichen in der Schweiz erheblich verbessert haben, und zwar ganz besonders jene der Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

### **Was passiert mit unserem Dialekt?**

Die neue Sprachregelung legt zwar einen Mindestanteil von 50 Prozent an Hochdeutsch im Kindergarten fest, sie verpflichtet die Lehrpersonen aber auch ausdrücklich zur Dialektförderung. Das Anliegen, im Kindergarten auch den Dialekt zu fördern und zu pflegen, ist berechtigt. Ebenso sollen die Kinder mit der Basler Kultur vertraut werden. Eine vertiefte Zusammenarbeit mit Basler Institutionen, die sich der lokalen Kultur- und Sprachpflege widmen, wie Fasnachts-Comité, Zünfte und Ehrengesellschaften, Christoph Merian Stiftung, GGG und weiteren, ist in Vorbereitung.

Unter sich sprechen die Kinder, wie sie möchten, die meisten von ihnen in Mundart. Den grössten Teil des Tages verbringen sie ohnehin ausserhalb des Kindergartens. Unser Dialekt ist nicht gefährdet.

### **Was will die Initiative?**

---

Die kantonale Volksinitiative «Ja zum Dialekt im Kindergarten» will, dass Mundart im Kindergarten die Grundsprache bleibt. Hochdeutsch soll zusätzlich in Sequenzen gefördert werden. Die überparteiliche «Basler Interessengemeinschaft Dialekt» (IG Dialekt) hat die Initiative im vergangenen April mit 5072 Stimmen eingereicht.

Die Initiantinnen und Initianten halten die Mundart für bedroht. Sie wollen den Dialekt als wichtiges Kulturgut erhalten. Dieser sei in der Schweiz ein wichtiges Mittel zur Identitätsstiftung.

Die Initiantinnen und Initianten lehnen sowohl die heutige Sprachregelung an den Basler Kindergärten als auch den vorliegenden Gegenvorschlag der Regierung ab. Sie stossen sich insbesondere an der Forderung, dass der Mindestanteil an Hochdeutsch 50 Prozent betragen soll, während für den Dialekt kein Zeitanteil festgelegt wird.

Das könnte gemäss der IG Dialekt theoretisch bedeuten, dass in einem Kindergarten 90 Prozent in Hochdeutsch und nur 10 Prozent in Dialekt unterrichtet werde.

Die Initiantinnen und Initianten bezweifeln, dass fremdsprachige Kinder einen Vorteil haben, wenn sie bereits im Kindergarten neben der Mundart viel Hochdeutsch hören. Das könne im Gegenteil zur Verwirrung führen. Zudem sei es für die Integration wichtiger, dass die Kinder gut Dialekt sprechen lernen.

| <b>Argumente der Initiantinnen und Initianten</b>   | <b>Stellungnahme der Regierung</b>   |
|---|--|
| Kinder sollen Kinder sein dürfen und im Kindergarten Dialekt sprechen können.   | Stimmt. Auch mit der jetzt geltenden Sprachregelung dürfen die Kinder jederzeit Dialekt sprechen.  |
| Dialekt ist Umgangssprache in der Deutschschweiz. Auch fremdsprachige Kinder sprechen ausserhalb der Schule Mundart und sollen sie im Kindergarten lernen.                        | Stimmt. Daran soll und wird sich nichts ändern. Dass auch fremdsprachige Kinder Dialekt verstehen und sprechen, ist Teil ihrer Integration. Darum werden der Dialekt und die Basler Kultur im Kindergarten ausdrücklich gepflegt.  |
| Hochdeutschzwang im Kindergarten bringt deutsch- und fremdsprachigen Kindern kaum etwas und verbessert auch die beruflichen Chancen nicht. Es ist bildungspolitischer Aktivismus. | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Es gibt keinen Hochdeutschzwang für die Kinder im Kindergarten.</li><li>2. Dass die Unterrichtssprache teilweise Hochdeutsch ist, bringt sowohl deutsch- wie auch fremdsprachigen Kindern viel und kann deren schulische und berufliche Chancen verbessern. Dies ist wissenschaftlich erwiesen. Die erfreulichen Ergebnisse der neuesten PISA-Studie sind diesbezüglich ermunternd.</li></ol> |

| <b>Argumente der Initiantinnen und Initianten</b>  | <b>Stellungnahme der Regierung</b>  |
|--|---|
| <p>Unsere Dialekte sind eine Bereicherung und ein jahrhundertealtes Kulturgut, das gepflegt werden muss.</p>   | <p>Stimmt. Deshalb sind genau diese Ziele im Kindergartenlehrplan ausdrücklich festgehalten.</p>  |
| <p>Ein Blick ins Elsass und die badische Nachbarschaft zeigt: Eine Diskreditierung des Dialekts in Kindergarten und Schule bringt ihn über wenige Generationen zum Verschwinden.</p> | <p>Ein Blick in die Jugendszene zeigt: Der Dialekt war noch nie so populär wie heute. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aller Gesellschaftsschichten reden nicht nur Dialekt, sie schreiben auch bevorzugt in Mundart, sei es per E-Mail, SMS oder in Einträgen auf Facebook, Twitter und anderen Plattformen. Auch Lokalfernsehen und Lokalradios pflegen fast ausschliesslich den Dialekt. Dieser wird auch künftig im Kindergarten keineswegs abgewertet, sondern bewusst gepflegt.</p> |

## Was sieht der Gegenvorschlag vor?

---

Die Regierung bekennt sich zur Gleichwertigkeit beider Sprachformen: Dialekt und Standarddeutsch. In Basel-Stadt wird der Dialekt nicht abgewertet, sondern bewusst gefördert. Die Sprachförderung im Kindergarten zeigt Erfolge. Dieser Prozess soll nicht unterbrochen werden. Die Kinder sollen weiterhin sowohl im Dialekt als auch in der Standardsprache gefördert werden.

Im Schulgesetz sollten nur die Bildungsziele festgehalten werden, nicht aber deren Konkretisierung im Unterricht. Starre Vorgaben zur Unterrichtsgestaltung würden den pädagogischen Spielraum der Lehrpersonen einschränken.

In ihrem Gegenvorschlag schlägt die Regierung deshalb vor, das Schulgesetz mit folgendem neuen Paragraphen zu ergänzen:

*§ 68a. Im Kindergarten enthält der Lehrplan im Bereich Sprachen für Dialekt und Standarddeutsch gleichwertige Ziele.*

Die Lernziele im Lehrplan zu konkretisieren, ist Aufgabe des Erziehungsrates.

## Reaktionen auf den Gegenvorschlag

---

Die Initiantinnen und Initianten haben die Initiative nicht zurückgezogen. Ihrer Meinung nach erfüllt der Gegenvorschlag ihre Forderung nach Vorrang für den Dialekt nicht. Er würde im Gegenteil eine Privilegierung von Hochdeutsch verlangen.

Sie und eine Minderheit des Grossen Rates sind der Meinung, es werde nur der Eindruck einer Gleichbehandlung beider Sprachen erweckt. Man müsse aber davon ausgehen, dass zu mindestens 50 Prozent Hochdeutsch verwendet werden würde, während für den Dialekt kein Mindestanteil festgelegt würde. Zudem könne der Erziehungsrat die Anteile frei ändern, eine Einflussnahme von aussen wäre nicht möglich.

## Stellungnahme zu den Reaktionen

---

Der neue Paragraph im Bildungsgesetz schreibt die Ziele für beide Sprachen unmissverständlich als gleichwertig fest. Im Schulgesetz sollen nur die Bildungsziele festgehalten werden, nicht aber deren Konkretisierung im Unterricht. Starre Vorgaben zur Unterrichtsgestaltung würden den pädagogischen Spielraum der Lehrpersonen einschränken. Es ist Aufgabe des Erziehungsrates, die Lernziele im Lehrplan zu konkretisieren. Bei der Festlegung von Lernzielen und Zeitangaben muss er sich streng an die Bestimmungen des Schulgesetzes halten.

## Abstimmungsempfehlung

---

Mit dem Gegenvorschlag von Regierungsrat und Grosse Rat ist gesetzlich abgesichert, dass der Dialekt im Kindergarten gleichwertig gefördert wird. Gleichzeitig erhält aber auch die Förderung der Standardsprache das nötige Gewicht. Das kommt sowohl fremdsprachigen wie auch deutschsprachigen Kindern zugute. Einem wichtigen Anliegen der Initiative, der Dialektpflege, wird mit dem Gegenvorschlag Rechnung getragen.

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb:**

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative.**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag.**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

## Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zu Dialekt-Initiative und Gegenvorschlag?

- **NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative verwerfen und den Gegenvorschlag annehmen, tritt die Änderung des Schulgesetzes gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 20. Oktober 2010 in Kraft: Im Kindergarten enthält der Lehrplan im Bereich Sprachen für Dialekt und Standarddeutsch gleichwertige Lernziele.

- **JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative annehmen und den Gegenvorschlag ablehnen, tritt die Änderung des Schulgesetzes gemäss der Initiative in Kraft: Die Unterrichtssprache in den ersten beiden Jahren nach der Einschulung (Kindergartenstufe) ist Dialekt. Hochdeutsch wird in definierten Sequenzen gefördert.

- **NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt werden, bleiben alle bisherigen Regelungen gültig. In diesem Fall wird das Schulgesetz nicht geändert. Die Lehrpersonen der Basler Kindergärten unterrichten weiterhin zu mindestens 50 Prozent in Hochdeutsch, der Dialekt wird als gleichwertige Sprache gepflegt und gefördert.

- **JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für die Initiative, tritt die Änderung des Schulgesetzes gemäss der Initiative in Kraft: Die Unterrichtssprache in den ersten beiden Jahren nach der Einschulung (Kindergartenstufe) ist Dialekt. Hochdeutsch wird in definierten Sequenzen gefördert. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für den Gegenvorschlag, tritt die Änderung des Schulgesetzes gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 20. Oktober 2010 in Kraft: Im Kindergarten enthält der Lehrplan im Bereich Sprachen für Dialekt und Standarddeutsch gleichwertige Lernziele.

# Erläuterungen zur kantonalen Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» und zum Gegen-vorschlag des Grossen Rates vom 19. Januar 2011

## Das Wichtigste in Kürze

---

Familiengärten oder Freizeitgärten («Schrebergärten») sind ein wichtiger Bestandteil des Freizeitangebots für die Stadtbevölkerung. Basel stellt seinen Bürgerinnen und Bürgern im Vergleich zu anderen Schweizer Städten ein sehr grosses Angebot an Freizeitgärten zur Verfügung. Vor allem bei jungen Familien ist die Nachfrage nach Familiengärten allerdings seit den neunziger Jahren deutlich zurückgegangen. Aus diesem Grund und weil mehr Wohnraum für die Bevölkerung dringend notwendig ist, möchte der Kanton Teile der Familiengartenareale für neue Wohnungen und öffentliche Grünräume umnutzen. Dagegen wehrt sich die kantonale Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen». Sie fordert, dass sämtliche bestehenden Familiengartenareale im Gebiet der Stadt Basel am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse erhalten bleiben. Um dies zu gewährleisten, soll im Zonenplan der Stadt Basel für die bestehenden Familiengärten eine besondere neue Familiengartenzone festgesetzt werden.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat unterstützen das Anliegen der Initiantinnen und Initianten, die Basler Freizeitgärten langfristig zu schützen. Ein Schutz sämtlicher Areale in ihrer heutigen Grösse und Lage macht langfristig aber keinen Sinn. Gerade mit Blick auf die sinkende Nachfrage legen der Regierungsrat und der Grosse Rat auch grossen Wert auf die Attraktivität der Familiengärten und die Öffnung für andere Nutzungsmöglichkeiten im öffentlichen Interesse. Insbesondere sollen neuer Wohnraum und öffentliche Grünanlagen geschaffen werden.

Der Regierungsrat hat deshalb einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, der den Kanton zum Schutz eines grossen Teils der Basler Freizeitgärten verpflichtet. Der Grosse

Rat hat diesen umformuliert, um den Anliegen der Initiantinnen und Initianten noch besser gerecht zu werden. Der Gegenvorschlag nimmt die berechtigten Anliegen der Initiative auf, bietet aber mehr Spielraum für die Umsetzung: Mindestens 80 Prozent der heutigen Areale auf dem Gebiet der Stadt sowie weitere Basler Familiengärten im nahen Umland sind rechtlich zu sichern. Die Familiengärten sollen sich zudem in Wohnortnähe befinden. Weiter bestimmt der Gegenvorschlag, dass die Familiengärten qualitativ aufgewertet werden – dies insbesondere, indem sie mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden.

## Was will die Initiative?

---

Die Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» will die Weiterführung sämtlicher Familiengärten der Stadt Basel am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse sichern. Dazu soll im Zonenplan eine besondere neue Familiengartenzone festgesetzt werden.

Die Initiantinnen und Initianten führen folgende Gründe für ihr Anliegen auf:

- *Die Familiengärten seien Erholungs- und Begegnungsraum:*  
Die Familiengartenareale seien ein wichtiger Erholungsraum, der den Gartenpächtern eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und sozialen Zusammenhalt ermögliche.
- *Die Familiengärten seien eigentliche grüne Quartierzentren:*  
Die Familiengartenvereine leisteten praktische Arbeit bei der Integration von Pächtern mit Migrationshintergrund. Nicht zuletzt seien die Familiengartenareale auch für die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Quartiere eine Möglichkeit, die Natur hautnah zu erfahren.

- *Die Familiengärten seien ein wichtiger Teil des städtischen Naturraums:*  
Die Familiengartenareale böten Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. An einigen Standorten beherbergten sie sogar schutzwürdige Biotope.
- *Jede Reduktion der Familiengartenfläche wäre ein falsches raumplanerisches Signal:*  
Es sei Pflicht der Raumplanung, den Verbrauch von Freiflächen möglichst gering zu halten. Mit dem Schutz der Familiengärten würden auch Optionen für die Raumplanung der kommenden Jahrzehnte erhalten bleiben.

## Stellungnahme zur Initiative

Der Regierungsrat und der Grosse Rat teilen die hohe Wertschätzung der Familiengärten als Teil des städtischen Erholungs- und Freiraumangebots. Sie unterstützen auch das Anliegen der Initiantinnen und Initianten, ein grosszügiges Angebot an Freizeitgärten zu sichern. Aus ihrer Sicht gehen die Forderungen der Initiative aber zu weit:

- *Qualitative Verbesserungen erhöhen die Attraktivität der Familiengärten:*  
Um die Familiengärten attraktiver zu gestalten, braucht es keine Festschreibung von Lage und Grösse der Areale, sondern eine Verbesserung der Qualität und der Nutzungsmöglichkeiten.
- *Basel braucht eine vernünftige Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen:*  
Eine Annahme der Initiative würde Einzelinteressen über das Allgemeinwohl stellen. Die Lage der Gartenareale könnte nicht mehr geändert werden. Dies würde nicht nur die Planung von öffentlichen Parks oder Wohnungen beeinträchtigen, sondern auch wichtige Infrastrukturvorhaben wie zum Beispiel die Verlängerung der Tramlinie 3 ins Elsass gefährden.

- *Eine Freizeitgartenzone ist nicht das geeignete Instrument, um die Natur zu schützen:*

Tatsächlich beherbergen Teile der Freizeitgartenareale auch schützenswerte Natur. Mit ihrem dichten Wegnetz, den Gartenhäusern und Sitzplätzen sind sie aber keinesfalls unberührte Naturräume. Zudem weisen viele Gärten erhebliche Schadstoffbelastungen der Böden auf. Um die Natur zu schützen, braucht es gezielte Massnahmen wie Natur- und Landschaftsschutzzonen oder das Inventar geschützter Naturobjekte.

- *Sinkende Nachfrage wird langfristig zum Problem:*

Die Nachfrage nach Familiengärten ist seit den neunziger Jahren stetig gesunken. Bereits heute sind mehr als zehn Prozent der Basler Familiengärten an Personen verpachtet, die nicht im Kanton wohnen. Eine dauerhafte Festschreibung der Grösse der Freizeitgartenareale würde eine nachhaltige Raumplanung blockieren.

## Was sieht der Gegenvorschlag vor?

---

Der Gegenvorschlag von Regierungsrat und Grosse Rat will die Familiengärten ebenfalls erhalten und schützen, lässt aber – im Gegensatz zur Initiative – Spielraum für Lösungen offen, die mit anderen öffentlichen Interessen verträglich sind:

- **Besondere Familiengartenzone im Zonenplan**

Auch der Gegenvorschlag verpflichtet den Kanton, eine neue Zone zum Schutz der Familiengärten im Basler Zonenplan zu verankern. Eine Aufhebung der so geschützten Gartenareale wäre nur noch mit einem Zonenänderungsbeschluss des Grossen Rates möglich.

- **Grosses Angebot an Familiengärten in und ausserhalb der Stadt**

Der Kanton soll sich nicht starr am heutigen Angebot orientieren, sondern an den wirklichen Bedürfnissen. Um dem Wunsch der Initianten nach zahlenmässigen

Mindestvorgaben nachzukommen, verpflichtet der Gegenvorschlag den Kanton, insgesamt mindestens 82 Hektar Gartenareale bereitzustellen und innerhalb des Stadtgebietes ein Angebot von mindestens 80 Prozent der heutigen Familiengärten zu gewährleisten. Der Gegenvorschlag gilt auch für diejenigen Familiengartenareale, die ausserhalb der Stadt Basel liegen, aber von der Stadtgärtnerei verwaltet werden. Hier geht der Gegenvorschlag deutlich weiter als die Initiative, denn die im Umland gelegenen Areale machen ungefähr die Hälfte des gesamten Angebots aus.

- **Attraktive Familiengärten in Wohnortnähe**

Die Familiengartenareale werden qualitativ aufgewertet – zum Beispiel durch die unmittelbare Nähe zu anderen Grünflächen und öffentlichen Freizeitangeboten. Weiter hält der Gegenvorschlag fest, dass sich die Familiengärten in Wohnortnähe befinden sollen.

- **Anspruch auf Ersatz**

Der Gegenvorschlag schreibt explizit vor, dass in denjenigen Fällen, in denen ein Familiengarten aufgehoben werden muss, den Nutzerinnen und Nutzern ein Ersatz in gleicher Qualität anzubieten ist. Neben der Grösse des Gartens und der Bodenqualität sind beim Ersatz auch Aspekte wie Infrastruktur, Erschliessung und Lage zu berücksichtigen. Für nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen werden die Nutzerinnen und Nutzer angemessen entschädigt.

## Konkretisierung des Gegenvorschlags

Gemeinsam mit Exponenten des Zentralverbands der Familiengärtnervereine Basel und des Initiativkomitees hat das Bau- und Verkehrsdepartement den Gegenvorschlag des Grossen Rates konkretisiert und den fünf (von insgesamt 35) Familiengartenvereinen, die von künftigen Wohnbau-Projekten an den Stadträndern betroffen wären, Vereinbarungen angeboten. Dort werden die maximale Anzahl der Garten-

parzellen, die umgenutzt werden dürften, sowie die Etappierung dieser Umnutzung festgehalten, für den Fall, dass der Gegenvorschlag angenommen wird. Gemäss diesen Vereinbarungen sollen von den insgesamt rund 2100 Gartenparzellen auf Stadtgebiet bis in 15 Jahren nur noch rund 300 Parzellen in Etappen umgenutzt werden – rund 500 Parzellen weniger, als im Entwurf des neuen Zonenplans ursprünglich vorgesehen.

## Reaktionen auf den Gegenvorschlag

---

Weil der Gegenvorschlag und die daran geknüpften Vereinbarungen zentrale Anliegen der Initiative aufgreifen und berücksichtigen, hat sich eine deutliche Mehrheit der Präsidenten der Basler Familiengartenvereine entschieden, den Gegenvorschlag des Grossen Rates zu unterstützen.

Einem überparteilichen Komitee geht das Entgegenkommen gegenüber den Familiengärtnern hingegen zu weit, weshalb es sowohl den Gegenvorschlag wie auch die Initiative zur Ablehnung empfiehlt.

## Abstimmungsempfehlung

---

Der Regierungsrat und der Grosse Rat unterstützen das Anliegen, ein grosszügiges Angebot an Familiengärten für die Bevölkerung zu sichern. Mit Blick auf die seit Jahren sinkende Nachfrage und mit Blick auf andere, übergeordnete öffentliche Interessen gehen die Forderungen der Initiative aber deutlich zu weit.

Der Gegenvorschlag garantiert dagegen ein bedarfsgerechtes Angebot an Familiengärten und schützt mit den im Umland gelegenen Arealen sogar mehr Gärten als die Initiative. Gleichzeitig ermöglicht der Gegenvorschlag eine flexible Stadtplanung, die

auch andere öffentliche Interessen wie Wohnen, Schulen, Grün- und Sportanlagen oder den Verkehr angemessen berücksichtigt.

**Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb:**

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative.**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag.**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

### Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zu Familiengarten-Initiative und Gegenvorschlag?

- **NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative verwerfen und den Gegenvorschlag annehmen, werden mindestens 80 Prozent der Familiengartenareale auf Stadtboden geschützt und im Zonenplan einer Familiengartenzone zugewiesen. Zudem bleiben die Basler Familiengartenareale im nahen Umland zum grossen Teil erhalten. Die Areale im Umland machen insgesamt rund die Hälfte aller Gärten aus. Die Gärten werden qualitativ aufgewertet, um langfristig attraktiv zu bleiben. Gemäss den bestehenden Vereinbarungen zwischen den Familiengartenvereinen und dem Bau- und Verkehrsdepartement werden in Etappen insgesamt rund 300 Gartenparzellen (von insgesamt rund 2100) an den Stadträndern genutzt, um neuen Wohnraum für rund 3000 Personen zu schaffen.

- **JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative annehmen und den Gegenvorschlag ablehnen, werden sämtliche bestehenden Familiengartenareale der Stadt Basel in ihrer heutigen Grösse und Lage im Zonenplan einer Familiengartenzone zugewiesen und bleiben langfristig erhalten. Die Initiative macht hingegen keine Vorgaben für einen Schutz der Gärten im Umland.

- **NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt, wird der Grosse Rat im Rahmen der anstehenden Zonenplanrevision festlegen, welche Teile der heutigen Familiengartenareale langfristig für Wohnen, Parks oder andere öffentliche Interessen genutzt werden sollen. Gemäss ursprünglichem Vorschlag der Regierung sollen im Laufe der kommenden 20 Jahre rund ein Fünftel der Familiengartenareale auf Stadtgebiet für neuen Wohnraum für rund 4000 Personen und ein weiterer Fünftel für grosszügige öffentliche Grünanlagen genutzt werden.

- **JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für die Initiative, werden sämtliche bestehenden Familiengartenareale der Stadt Basel in ihrer heutigen Grösse und Lage im Zonenplan einer Familiengartenzone zugewiesen und bleiben langfristig erhalten. Die Initiative macht hingegen keine Vorgaben für einen Schutz der Gärten im Umland.

Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für den Gegenvorschlag, werden mindestens 80 Prozent der Familiengartenareale auf Stadtboden geschützt und im Zonenplan einer Familiengartenzone zugewiesen. Zudem bleiben die Basler Familiengartenareale im nahen Umland zum grossen Teil erhalten. Die Areale im Umland machen insgesamt rund die Hälfte aller Gärten aus. Die Gärten werden qualitativ aufgewertet, um langfristig attraktiv zu bleiben. Gemäss den bestehenden Vereinbarungen zwischen den Familiengartenvereinen und dem Bau- und Verkehrsdepartement werden in Etappen insgesamt rund 300 Gartenparzellen (von insgesamt rund 2100) an den Stadträndern genutzt, um Wohnraum für rund 3000 Personen zu schaffen.

# Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über die öffentlichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt» vom 16. Februar 2011

## Das Wichtigste in Kurze

---

Am 21. Dezember 2007 hat die Bundesversammlung eine Neuregelung zur Spitalfinanzierung im KVG beschlossen. Das Referendum wurde nicht ergriffen, womit die Neuregelung am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Die Einfuhrung sowie die Anwendung der neuen Finanzierungsregelungen sind fur die Kantone verbindliche Vorgaben und mussen spatestens am 31. Dezember 2011 umgesetzt sein. Die Neuregelung wird ab dem 1. Januar 2012 die Schweizer Spitallandschaft grundlegend umgestalten. Nach dem erklarten Willen des Bundesparlaments soll der Wettbewerb unter den Spitalern intensiviert und die freie Spitalwahl der Patientinnen und Patienten gefordert werden.

Damit die ublichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt, denen kantonal, regional und national eine Schlusselfunktion zukommt, auch in diesem verstarkt markt-orientierten Umfeld eine fuhrende Rolle wahrnehmen konnen, mussen sie auf die kommenden Herausforderungen mit bedarfsgerechten organisatorischen Strukturen reagieren konnen. Nach geltendem Recht sind die ublichen Spitaler – das Universitatsspital Basel, die Universitaren Psychiatrischen Kliniken Basel und das Felix Platter-Spital – Einheiten der kantonalen Verwaltung. Mit dem vorliegenden «Gesetz uber die ublichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt» sollen die kantonalen Spitaler in der Rechtsform von ublich-rechtlichen Anstalten verselbststandigt werden. Insbesondere brauchen die ublichen Spitaler im kunftigen Wettbewerb Bilanz- und Vertragsfahigkeit, uber die sie als Dienststellen der Verwaltung nicht verfugen.

Der Kanton Basel-Stadt folgt damit dem Beispiel fast aller Kantone, die ihre Spitaler bereits verselbststandigt haben. Das als selbststandige ublich-rechtliche Anstalt ausgestaltete Universitats-Kinderspital beider Basel (UKBB) ist schon seit 1999 als

universitäres Kompetenzzentrum für die gesamte Region Nordwestschweiz erfolgreich. Dazu planen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ein gemeinsames Zentrum für Akutgeriatrie und Rehabilitation auf dem Bruderholz, welches als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt dem Erfolgsmodell UKBB folgen soll. Damit verblieben ohne Verselbstständigung mittelfristig nur noch das Universitätsspital Basel und die Universitären Psychiatrischen Kliniken als Dienststellen in der kantonalen Verwaltung.

Die vorgesehene Organisationsform der selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts führt zu Änderungen in der spitaleigenen Organisationsstruktur. Die strategische Führung der Spitäler wird künftig von einem fach- und führungskompetenten Verwaltungsrat wahrgenommen. Die Spitalleitungen sollen in Zukunft grössere Entscheidungsspielräume nutzen können, um ihren Leistungsauftrag in einem sich rasch wandelnden Umfeld zum Wohle der Patientinnen und Patienten umzusetzen. Mit dem Personal der öffentlichen Spitäler werden öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge abgeschlossen. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden sollen sich die Spitäler der Pensionskasse des Basler Staatspersonals (PKBS) anschliessen, wobei dieselben Konditionen wie für das Staatspersonal zu vereinbaren sind.

Die öffentlichen Spitäler werden nicht privatisiert, sondern bleiben auch nach der Verselbstständigung kantonale Unternehmen. Die Steuerung und Wahrnehmung der Interessen des Kantons als Spitaleigentümer ist bei den öffentlichen Spitälern Aufgabe des Regierungsrates.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat das vorliegende Gesetz am 16. Februar 2011 verabschiedet. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

## Worum geht es?

---

Im Wesentlichen umfasst die Neuregelung der Spitalfinanzierung im KVG folgende Punkte:

Die direkte Finanzierung der Spitäler über Defizitdeckungen oder Subventionsverträge fällt künftig weg. Sie wird durch eine reine Leistungsfinanzierung abgelöst. Jede stationäre Behandlung und jeder Spitalaufenthalt werden leistungsbezogen bezahlt. Das Geld folgt damit künftig den Patientinnen und Patienten. Die leistungsbezogene Finanzierung basiert auf Pauschalen, die sich an der medizinischen Diagnose orientieren (DRG) und auf gesamtschweizerischen Strukturen beruhen. In den Pauschalen sind neben den Betriebs- auch die Investitionskosten eingeschlossen. Die Höhe der Pauschalen richtet sich an Spitalern aus, die Leistungen in guter Qualität und zu günstigen Preisen erbringen.

Vergütet werden nur Leistungen von sogenannten Listenspitalern, das heisst von Spitalern, an welche die Kantone zur Sicherstellung der Versorgung Leistungsaufträge erteilen und die auf den kantonalen Spitallisten geführt werden. Als Listenspitaler kommen sowohl öffentliche als auch private Spitäler in Frage. Die auf den kantonalen Spitallisten geführten öffentlichen und privaten Leistungserbringer werden gleichgestellt: Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Spitalern fällt weg und die auf der Spitalliste geführten Spitäler treten untereinander in einen verstärkten Wettbewerb.

Auch Grundversicherte dürfen künftig landesweit frei unter allen Spitalern auf den kantonalen Spitallisten wählen. Mehrkosten müssen sie über Zusatzversicherungen oder Eigenleistungen lediglich dann übernehmen, wenn ein ausserkantonales Spital höhere Tarife kennt als die Spitäler in ihrem Wohnkanton.

Da die öffentlichen Spitäler heute noch Dienststellen der Staatsverwaltung sind, ist die Gleichstellung von öffentlichen und privaten Spitalern im Vergleich mit privaten Leistungsanbietern nicht gegeben. Die öffentlichen Spitäler verfügen als Dienststellen über keine eigene Organe, die sich auf ihre strategische Führung konzentrieren. Sie haben anders als die privaten Spitäler wenig eigene Kompetenzen und sind dadurch in ihren Möglichkeiten, rasch und selbstständig zu handeln, erheblich eingeschränkt. Zu beachten ist auch die wichtige Bedeutung der öffentlichen Spitäler für den re-

gionalen und überregionalen Raum. Der Kanton Basel-Stadt gewährleistet die Spitalversorgung nicht nur für die Basler Kantonsbevölkerung. Gegen 45 Prozent der Patientinnen und Patienten wohnen in anderen Kantonen. Für die reine Versorgung der kantonseigenen Patientinnen und Patienten ist das Angebot, welches die öffentlichen Spitäler zur Verfügung stellen, deutlich zu gross.

Entscheidend wird in den kommenden Jahren sein, die öffentlichen Spitäler so zu positionieren, dass sie ihrer Rolle als überregionale Zentrumsspitäler weiterhin gerecht werden können. Nur so können sie ihre Grösse, Position und ihre Bedeutung als grosse Arbeitgeber der Region erhalten und verbessern. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, sich im Wettbewerb mit anderen Spitälern zu behaupten und ihre Existenz zu sichern, brauchen die öffentlichen Spitäler deshalb:

- Ein eigenes strategisches Führungsorgan zur Sicherung ihrer strategischen Führung.
- Eigenkapital zur Wahrung eines gesunden Finanzhaushaltes und die erforderlichen eigenen Finanzkompetenzen.
- Kompetenzen zur zeitgerechten Bestellung von Investitionen in medizinische Apparate und technische Geräte.
- Handlungsfreiheit hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Partnerinnen und Partnern des Gesundheitswesens.
- Gestaltungsraum zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden mit Blick auf die Sicherung ihrer Attraktivität als Arbeitgeber.

All dies ist nur möglich, wenn die öffentlichen Spitäler in der Rechtsform von öffentlich-rechtlichen Anstalten verselbstständigt werden.

## Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

---

Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses zum «Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt» teilen sich in zwei Gruppierungen auf. Eine Gruppierung lehnt die Verselbstständigung generell ab, eine andere Gruppierung lehnt die vorliegende Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen ab. Dabei werden folgende Gründe für die jeweilige Ablehnung aufgeführt:

- *Generelle Ablehnung der Verselbstständigung:*  
Die Gegnerinnen und Gegner, welche die Verselbstständigung generell ablehnen, sind der Meinung, dass eine qualitativ hochstehende, finanziell tragbare Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung nur erreicht werden könne, wenn die uneingeschränkte Zuständigkeit und Verantwortung der öffentlichen Hand für die Gesundheitsversorgung sowie die demokratische Kontrolle garantiert seien. Es bestehe der verfassungsmässige Auftrag an den Kanton, die Gesundheitsversorgung seiner Bevölkerung durch den Betrieb von eigenen Kliniken und Spitälern sicherzustellen. Eine Auslagerung hingegen sei der erste Schritt zur Privatisierung der öffentlichen Spitäler und führe gleichzeitig zu einer Privatisierung der Gesundheitsversorgung.
- *Ablehnung der Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen:*  
Die Gegnerinnen und Gegner der vorliegenden Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen sind der Meinung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Spitäler weiterhin nach dem kantonalen Personal- und Lohngesetz anzustellen seien. Nur diese Regelung verhindere eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen. Künftig seien zwar öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge vorgesehen, dies aber mit einem privatrechtlichen Inhalt, womit das kantonale Personal- und Lohngesetz für die Mitarbeitenden der kantonalen Spitäler nach einer vierjährigen Übergangsfrist nicht mehr gelte. Dabei gebe es im kantonalen Personalrecht ausreichenden Handlungsspielraum, um als Arbeitgeber auch unter den neuen Rahmenbedingungen attraktiv zu bleiben.

## Stellungnahme zu den Einwänden

---

- *Verselbstständigung ist nötig:*  
Die Notwendigkeit der Verselbstständigung wurde im Grossen Rat von allen Mitgliedern geteilt. Zudem sind verselbstständigte Spitäler in der Schweiz in praktisch allen Kantonen ein Faktum.
- *Gesundheitspolitische Steuerung der öffentlichen Spitäler unterliegt dem Bundesgesetz:*  
Die gesundheitspolitische Steuerung der öffentlichen Spitäler unterliegt den zwingenden Vorgaben des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG). Dies gilt für alle Spitäler im Kanton – private wie staatliche – gleichermaßen. Daran würde auch eine Ablehnung der Vorlage nichts ändern.
- *Öffentliche Spitäler werden nicht privatisiert:*  
Die öffentlichen Spitäler werden nicht privatisiert, sondern bleiben auch nach der Verselbstständigung kantonale Unternehmen. Die Steuerung und Wahrnehmung der Interessen des Kantons als Spitaligentümer ist bei den öffentlichen Spitälern Aufgabe des Regierungsrates. Der Regierungsrat gibt den öffentlichen Spitälern die Strategien unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons vor.
- *Gewährleistung der medizinischen Versorgung ist und bleibt Aufgabe des Kantons:*  
Der Kanton verfügt schon heute über eine Spital-, Betten- und Ärztedichte, die weit über den Bedarf für die eigene Bevölkerung hinausreicht. Diese Grundversorgung wird künftig noch erweitert, weil sie von allen Listenspitälern im Kanton Basel-Stadt, also auch von den Privatspitälern, zu angemessenen Preisen umfassend und in guter Qualität angeboten werden muss. Gemäss den neuen Spitalfinanzierungsregeln des KVG wird jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Kantons Basel-Stadt auch ohne Zusatzversicherung unter allen auf einer kantonalen Spitalliste geführten Spitälern frei wählen können. Insgesamt wird somit künftig eine für alle zugängliche medizinische Versorgung noch breiter sicherge-

stellt sein als heute. Von einer Privatisierung der Gesundheitsversorgung kann also nicht die Rede sein.

- *Gute Lohn- und Anstellungsbedingungen werden gewährleistet:*  
Es gelten noch immer öffentlich-rechtliche Anstellungsbedingungen. Dabei regelt das Gesetz in einer Übergangsregelung, dass innerhalb von vier Jahren ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden kann. Bis zum Abschluss eines solchen Vertrages kommt nach wie vor das Personal- und Lohngesetz des Kantons Basel-Stadt zur Anwendung. Ist es nicht möglich, innerhalb von vier Jahren einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen, bleibt das Personal- und Lohngesetz des Kantons Basel-Stadt ab Inkrafttreten des Gesetzes vier Jahre lang, also bis 31. Dezember 2015 anwendbar. Das Beispiel des Universitätskinderspitales beider Basel zeigt, dass gute partnerschaftliche Lösungen mit Gesamtarbeitsverträgen möglich sind. Zudem bleibt das Personal in der Pensionskasse Basel-Stadt versichert.

## Abstimmungsempfehlung

---

Durch das vom Grossen Rat am 16. Februar 2011 verabschiedete «Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt» werden die staatlichen Spitäler nicht privatisiert, sondern zu öffentlich-rechtlichen Anstalten im Eigentum des Kantons. Weil die Neuregelung der Spitalfinanzierung eine grundlegende Umgestaltung der Schweizer Spitallandschaft und insbesondere eine Intensivierung des Wettbewerbs unter den Spitälern zur Folge hat, müssen die öffentlichen Spitäler, denen kantonal, regional und national eine Schlüsselfunktion zukommt, in einem verstärkt wettbewerbsorientierten Umfeld ihre gute Positionierung erhalten können. Das verabschiedete Gesetz stellt sicher, dass die Basler Gesundheitsversorgung auch unter den Rahmenbedingungen der neuen Spitalfinanzierung optimal gewährleistet ist: Es schafft die notwendige Selbstständigkeit, stellt den Service public sicher, gewährleistet einen freien Zugang zu den medizinischen Leistungen der öffentlichen Spitäler und posi-

tioniert die öffentlichen Spitäler regional und national. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine überwiegende Mehrheit der Kantone diesen Schritt bereits vollzogen hat.

**Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, JA zum «Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt» zu stimmen.**

# Grossratsbeschlüsse

## Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Ja zum Dialekt»

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 09.0677.03 vom 4. Mai 2010 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 09.0677.04 vom 11. August 2010, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende neue § 68a eingefügt:

§ 68a. Im Kindergarten enthält der Lehrplan im Bereich Sprachen für Dialekt und Standarddeutsch gleichwertige Lernziele.

II.

Diese Änderung ist zusammen mit der kantonalen Initiative «Ja zum Dialekt» der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative «Ja zum Dialekt» zu verwerfen und die Änderung des Schulgesetzes mit einem neuen § 68a als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn die kantonale Initiative «Ja zum Dialekt» zurückgezogen wird, ist diese Änderung nochmals zu publizieren; sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 20. Oktober 2010

NAMENS DES GROSSEN RATES  
Die Präsidentin: Annemarie von Bidder  
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

## Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Ja zum Dialekt»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 09.0677.03 vom 4. Mai 2010 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 09.0677.04 vom 11. August 2010, beschliesst:

I.

Die von 5072 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative «Ja zum Dialekt» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit der Änderung des Schulgesetzes vom 20. Oktober 2010, als Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 20. Oktober 2010

NAMENS DES GROSSEN RATES  
Die Präsidentin: Annemarie von Bidder  
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

### **Zustimmung des Grossen Rates**

An seiner Sitzung vom 20. Oktober 2010 stimmte der Grosse Rat den Beschlüssen betreffend kantonale Initiative «Ja zum Dialekt» und Änderung des Schulgesetzes als Gegenvorschlag des Grossen Rates mit grossem Mehr gegen 13 Stimmen zu.

## Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» und Gegenvorschlag des Grossen Rates

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0959.03 vom 29. Juni 2010 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 09.0959.04 vom 14. Dezember 2010, beschliesst:

### I. Behandlung der Volksinitiative

Die im Kantonsblatt vom 13. August 2008 publizierte und mit 4644 Unterschriften zustande gekommene unformulierte Volksinitiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» lautet wie folgt:

«Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass die zuständigen Behörden im Kanton Basel-Stadt für sämtliche bestehende Familiengartenareale im Gebiet der Stadt Basel am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse im Zonenplan der Stadt Basel eine besondere Familiengartenzone festsetzen und damit die Weiterführung der bestehenden Familiengartenareale sichern.»

Diese Volksinitiative wird nicht ausformuliert.

### II. Gegenvorschlag

Im Sinne eines unformulierten Gegenvorschlags zu dieser Volksinitiative wird beschlossen:

Der längerfristige Bestand der in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und seiner Gemeinden stehenden Familiengärten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets ist mit geeigneten rechtlichen Massnahmen in genügendem Umfang, mindestens 82 Hektaren, zu sichern. Die Familiengärten sollen sich in Wohnortnähe befinden. Für die innerhalb der Stadt Basel gelegenen Gartenareale hat dies durch Zuweisung in eine besondere, zu diesem Zweck zu schaffende Nutzungszone zu geschehen.

Ferner ist mit geeigneten Massnahmen darauf hinzuwirken, dass die Familiengartenareale qualitativ aufgewertet werden, insbesondere dadurch, dass Familiengartenareale mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitangeboten verbunden werden. Sofern zur Erreichung dieses Ziels oder aufgrund anderer überwiegender öffentlicher Interessen ein Familiengartenareal ganz oder teilweise aufgehoben wird, muss allen Betroffenen ein Ersatzgarten in gleicher Qualität angeboten werden; nachträglich unnütz gewordene Aufwendungen und Investitionen sind angemessen zu entschädigen.

Die innerhalb der Stadt Basel gelegenen und in der Verwaltung des Kantons Basel Stadt stehenden Familiengartenareale werden zu mindestens 80% erhalten.

### **III. Abstimmungsverfahren, Empfehlung**

Die unformulierte Volksinitiative und der unformulierte Gegenvorschlag sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Die angenommene Vorlage wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Wenn die Volksinitiative zurückgezogen wird, ist der Gegenvorschlag des Grossen Rates nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

### **IV. Publikation**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 19. Januar 2011

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Annemarie von Bidder

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

### **Zustimmung des Grossen Rates**

An seiner Sitzung vom 19. Januar 2011 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend kantonale Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» und Gegenvorschlag des Grossen Rates einstimmig bei sechs Enthaltungen zu.

## Grossratsbeschluss betreffend «Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt»

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 27 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>1</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0228.01 vom 24. August 2010 sowie in die Berichte der Gesundheits- und Sozialkommission und dem Mitbericht der Finanzkommission Nr. 10.0228.02 vom 12. Januar 2011, beschliesst:

### I. Allgemeines

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben des Universitätsspitals Basel, der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und des Felix Platter-Spitals (öffentliche Spitäler).  
<sup>2</sup> Die öffentlichen Spitäler tragen dazu bei, eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung zu gewährleisten.

### II. Rechtsform

§ 2. Die öffentlichen Spitäler sind Unternehmen des Kantons in der Form selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Basel.  
<sup>2</sup> Die öffentlichen Spitäler sind im Handelsregister eingetragen.

### III. Aufgaben

§ 3. Die öffentlichen Spitäler dienen der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG).  
<sup>2</sup> Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur Forschung und Lehre bei.  
<sup>3</sup> Sie erbringen bedarfsgerecht gemeinwirtschaftliche Leistungen.  
<sup>4</sup> Sie können weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der staatlichen Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird.

### IV. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

§ 4. Die öffentlichen Spitäler können Kooperationen eingehen, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.  
<sup>2</sup> Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen ein öffentliches Spital nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung des

---

<sup>1</sup> SG 111.100.

Regierungsrates, wenn der vom Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.

<sup>3</sup> Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

## V. Organisation

### 1. Organe

§ 5. Die Organe des öffentlichen Spitals sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Spitalleitung;
- c) Revisionsstelle.

### 2. Verwaltungsrat

*Zusammensetzung, Wahl und Abberufung*

§ 6. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder wird vom Regierungsrat genehmigt.

<sup>5</sup> Verwaltungsratsmitglieder können vom Regierungsrat jederzeit abberufen werden.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Grossen Rat angehören. Der Regierungsrat berücksichtigt Personen mit den für die Leitung eines Spitals erforderlichen Qualifikationen.

### Aufgaben

§ 7. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge;
- b) Genehmigung der Mehrjahresplanung und des Budgets inklusive Investitionen;
- c) Festlegung der Kooperations- und Allianzstrategie;
- d) Festlegung der Personalstrategie, der Anstellungsbedingungen und des Einreisungsverfahrens;
- e) Wahl und Anstellung der Mitglieder der Spitalleitung sowie der Spitaldirektorin oder des Spitaldirektors;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Aufsicht über die Spitalleitung;
- h) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;
- i) Erlass der erforderlichen Reglemente, insbesondere Finanz-, Preis-, Organisations- und Personalreglemente;
- j) Vertretung des Spitals nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden des Kantons, unter Vorbehalt anderer Regelungen im Organisationsreglement;
- k) zeitgerechte und vorausblickende Information und Konsultation des Regierungsrates in den für den Kanton relevanten Fragen.

### 3. Spitalleitung

#### *Zusammensetzung*

§ 8. Die Spitalleitung besteht aus der Spitaldirektorin oder dem Spitaldirektor und den Spitalleitungsmitgliedern.

<sup>2</sup> Die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor ist gegenüber den weiteren Spitalleitungsmitgliedern weisungsbefugt.

#### *Aufgaben*

§ 9. Die Spitalleitung ist das operative Führungsorgan.

<sup>2</sup> Die Spitalleitung hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen sämtliche Kompetenzen zur Führung des öffentlichen Spitals. Die Kompetenzen und Aufgaben der Spitalleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.

### 4. Revisionsstelle

§ 10. Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

## VI. Aufsicht

§ 11. Im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse ist der Regierungsrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Er nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle, genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates die Jahresrechnung und entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

<sup>4</sup> Gegenüber Dritten und anderen Behörden ist der Regierungsrat zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

## VII. Personal

### 1. Anstellungsverhältnis

§ 12. Die öffentlichen Spitäler schliessen mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge ab.

Abs. 5 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge orientieren sich an den Bedürfnissen des Betriebs und des Personals sowie an den Gegebenheiten des Marktes.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

<sup>4</sup> Soweit der Gesamtarbeitsvertrag und die Vorschriften des Verwaltungsrates nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetz-

buches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 sinngemäss Anwendung.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse.

## **2. Privatärztliche Tätigkeit**

§ 13. Der Verwaltungsrat legt die Voraussetzungen zur Ausübung und die Grundlagen und Rahmenbedingungen der privatärztlichen Tätigkeit in einem Reglement fest.

## **3. Berufliche Vorsorge**

§ 14. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge des Personals schliessen sich die öffentlichen Spitäler der Pensionskasse des Basler Staatspersonals an.

<sup>2</sup> Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Staatspersonal des Kantons Basel-Stadt gelten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Personalreglement.

# **VIII. Finanzen**

## **1. Dotationskapital**

§ 15. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewährt der Kanton jedem öffentlichen Spital ein Dotationskapital.

<sup>2</sup> Jedes öffentliche Spital verfügt über eine angemessene Eigenkapitalquote.

## **2. Fremdkapital**

§ 16. Die öffentlichen Spitäler können Fremdkapital aufnehmen.

## **3. Vermögen**

§ 17. Die öffentlichen Spitäler verfügen über eigene Vermögen. Diese beinhalten insbesondere Umlaufvermögen, Immobilien, Mobilien und Immaterialgüterrechte.

## **4. Rechnungslegung**

§ 18. Die öffentlichen Spitäler wenden einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

## **5. Steuern**

§ 19. Die öffentlichen Spitäler sind im Kanton Basel-Stadt von sämtlichen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

# **IX. Haftung und Verantwortlichkeit**

## **1. Haftung**

§ 20. Für die Verbindlichkeiten eines öffentlichen Spitals haftet ausschliesslich das jeweilige Spitalvermögen. Die öffentlichen Spitäler schliessen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken Haft-

pflichtversicherungen ab.

<sup>2</sup> Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften der öffentlichen Spitäler gelten ausschliesslich die Haftungsvorschriften des Obligationenrechts.

## **2. Verantwortlichkeit**

**§ 21.** Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltungsräte und der Spitalleitungen sowie der Revisionsstellen der öffentlichen Spitäler gelten sinngemäss die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung.

<sup>3</sup> Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschafts-gläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.

## **X. Benutzungsverhältnis und Rechtspflege**

### **1. Benutzungsverhältnis**

**§ 22.** Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den öffentlichen Spitälern ist öffentlich-rechtlich.

### **2. Rechtspflege**

**§ 23.** Der Verwaltungsrat regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis der Organe und Organisationseinheiten.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen gemäss Abs. 1 kann gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann gemäss dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

## **XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **1. Errichtung**

**§ 24.** Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangen die öffentlichen Spitäler eigene Rechtspersönlichkeit.

### **2. Rechtsübergang und Eigentumsverhältnisse**

**§ 25.** Das gesamte betriebsnotwendige Finanz- und Verwaltungsvermögen, insbesondere das Eigentum an sämtlichen Mobilien sowie sämtliche Rechte und Pflichten, welche der Kanton für die öffentlichen Spitäler erworben hat oder eingegangen ist, geht sinngemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 3. Oktober 2003 im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes auf die öffentlichen Spitäler über.

<sup>2</sup> Immobilien werden auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes ohne Grund und Boden auf die

öffentlichen Spitäler übertragen. Der Kanton gewährt verzinsliche selbstständige und dauernde Bau-rechte.

### **3. Eröffnungsbilanz**

**§ 26.** Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt eine Bewertung der Aktiven und Passiven der öffent-lichen Spitäler auf der Basis eines anerkannten Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 18.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Spitäler erhalten das Nettovermögen zu Eigenkapital.

### **4. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen**

#### *Allgemeines*

**§ 27.** Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er ist zu allen Handlungen ermächtigt, die für die Überführung der Betriebe der öffentlichen Spitäler in die öffentlich-rechtlichen Anstalten erforderlich sind.

#### *Personal*

**§ 28.** Solange kein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von § 12 Abs. 3 abgeschlossen wird, richten sich die betreffenden Anstellungsverhältnisse bis längstens 31. Dezember 2015 inhaltlich nach dem Personalge-setz vom 17. November 1999 und dem Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeite-rinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse sowie vom Verwal-tungsrat für spezielle Fälle erlassene besondere Anstellungs-, Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt oder zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden.

### **5. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts**

#### **§ 29. Pensionskassengesetz**

Das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Es wird § 13a neu eingefügt:

#### *Teilliquidation*

**§ 13a.** Der Verwaltungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation in einem Reglement.

<sup>2</sup> Massgebend zur Bestimmung einer Teilliquidation sind die Verhältnisse des einzelnen Vorsorgewerkes.

<sup>3</sup> Im Reglement kann vorgesehen werden, dass bei einer Teilliquidation mit kollektiven Austritten die der Organisationseinheit zuzuordnenden laufenden Rentenverpflichtungen auf die neue Vorsorgeein-richtung übertragen werden.

---

<sup>2</sup> SG 166.100.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Basel, den 16. Februar 2011

NAMENS DES GROSSEN RATES  
Der Präsident: Markus Lehmann  
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

### **Zustimmung des Grossen Rates**

An seiner Sitzung vom 16. Februar 2011 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend «Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt» mit 50 gegen 16 Stimmen zu.

### **Referendum**

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam zustande.

# Initiativtexte

## Initiativtext der kantonalen Initiative «Ja zum Dialekt»

---

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein.

Das Schulgesetz wird wie folgt geändert. Paragraph 8 Abs. 4 (neu):

1. «Die Unterrichtssprache in den ersten beiden Jahren nach der Einschulung (Kindergartenstufe) ist Dialekt. Hochdeutsch wird in definierten Sequenzen gefördert.»

### Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Ja zum Dialekt» kam mit 5072 gültigen Unterschriften zustande.

---

## Initiativtext der kantonalen Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen»

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47. Abs. 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 und § 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende unformulierte Begehren:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen verlangen, dass die zuständigen Behörden im Kanton Basel-Stadt für sämtliche bestehende Familiengartenareale im Gebiet der Stadt Basel am heutigen Ort und in der bisherigen Grösse im Zonenplan der Stadt Basel eine besondere Familiengartenzone festsetzen und damit die Weiterführung der bestehenden Familiengartenareale sichern.

### **Zustandekommen**

Die kantonale Initiative «zum Schutz von Basler Familiengartenarealen» kam mit 4644 gültigen Unterschriften zustande.



# Stimmabgabe

## Briefliche und persönliche Stimmabgabe

---

### Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Kuvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 14. Mai 2011, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen:

|           |  |
|-----------|--|
| Basel     | Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9<br>(nachts ab 21 Uhr geschlossen) |
| Riehen    | Gemeindehaus und Rauracher-Zentrum, Zugang «In den Neumatten»              |
| Bettingen | Gemeindehaus   |

### Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

# Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

## Basel

---

**♿ Rathaus, Marktplatz 9,  
der Eingang befindet sich auf der rechten Seite, im Rathausturm**

Donnerstag, 12. Mai 2011, von 16.00 – 20.00 Uhr

Freitag, 13. Mai 2011, von 14.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 14. Mai 2011, von 10.00 – 17.00 Uhr

Sonntag, 15. Mai 2011, von 08.00 – 12.00 Uhr

**♿ Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock**

Freitag, 13. Mai 2011, von 14.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 14. Mai 2011, von 10.00 – 17.00 Uhr

Sonntag, 15. Mai 2011, von 08.00 – 12.00 Uhr

**♿ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock**

Freitag, 13. Mai 2011, von 16.00 – 19.00 Uhr

Samstag, 14. Mai 2011, von 12.00 – 17.00 Uhr

Sonntag, 15. Mai 2011, von 10.00 – 12.00 Uhr

## Riehen

---

### Gemeindehaus

Sonntag, 15. Mai 2011, von 10.00 – 12.00 Uhr

In die **Gemeinde-Briefkästen** beim Gemeindehaus und beim Rauracher-Zentrum (Zugang «In den Neumatten») können Stimmrechtsausweise noch bis spätestens Samstag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungssonntag eingeworfen werden.

## Bettingen

---

### Gemeindehaus

Donnerstag, 12. Mai 2011, von 10.00 – 12.00 Uhr

Freitag, 13. Mai 2011, von 10.00 – 12.00 Uhr

Sonntag, 15. Mai 2011, von 11.30 – 12.00 Uhr

## Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 13. Mai 2011, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49,  
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,  
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

## Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.bs.ch/abstimmungen](http://www.bs.ch/abstimmungen).

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsergebnisse per E-Mail und SMS abonnieren.